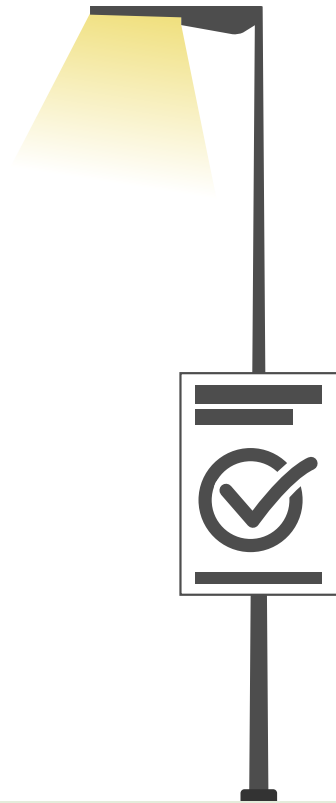


Wahlplakate? Ja, aber bitte richtig.

Im Gemeindegebiet Schwarzenbruck dürfen **maximal 10 Plakate** in einer Größe bis DIN A1 angebracht werden.

Generell zu beachten sind die Bestimmungen aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013 (AIIMBI S. 52, ber. S. 139) sowie die gemeindliche Verordnung über öffentliche Anschläge.

NICHT ERLAUBT SIND: Sondergroßflächenplakate, Bauzaunbanner, Luftraumwerbung oder die Plakatierung an Bäumen



Erlaubter Zeitraum der Anbringung:

Wahlen	bis zu 6 Wochen vor dem Wahltermin
Volksbegehren	bis zu 4 Wochen vor dem Beginn & bis zum Ende der Auslegung
Volks- / Bürgerentscheid	bis zu 6 Wochen vor der Abstimmung



Alle Plakate sind **unverzüglich, spätestens jedoch bis 1 Woche** nach dem Ereignis zu entfernen! Siehe auch gemeindliche Verordnung über öffentliche Anschläge.

Die Gemeinde Schwarzenbruck behält sich bei Verstößen gegen die Vorgaben vor, nach einmaliger Aufforderung eine kostenpflichtige Entfernung vorzunehmen.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch Anbringen von Wahlwerbung nicht beeinträchtigt werden.

Das geplante Werbematerial für den Wahlkampf auf öffentlichen Flächen muss somit mit der Straßenverkehrsordnung (§ 32 f. StVO) vereinbar sein. Die Wahlwerbung darf weder den Fußgänger – noch den Straßenverkehr behindern oder gefährden und nicht die Sicht an Straßeneinmündungen, Kreuzungen, Ampeln, Verkehrsspiegeln oder Verkehrszeichen einschränken.

Eine Anbringung entsprechend der nachfolgenden Auflistung ist untersagt:

Amtliche Verkehrszeichen (inkl. Schilderstangen)	Peitschenmasten von Fußgängerüberwegen	Straßenbeleuchtung im Bereich von Fußgängerüberwegen
Bereich von Sichtdreiecken / Straßeneinmündungen	Baudenkmäler (Denkmalschutz)	Lichtzeitanlagen (Ampeln)
Stromverteilerkästen	Bäume und Schutzeinrichtung von Bäumen	Bereiche rund um das Rathaus und um die Wahllokale (befriedete Zonen; bis 20 m vor dem Zugang)

schwarzenbruck

Bestimmungen & Hinweise:

- Die Verkehrssicherheit sowie ein reibungsloser Verkehrsfluss dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt ebenfalls für den Fuß- und Radverkehr. Auf Geh- & Radwegen ist eine durchgängige Mindestbreite von 1,50 m zu gewährleisten.
- Eine stand- und verkehrssichere Anbringung der Plakate ist zu gewährleisten, bei Bedarf ist eine regelmäßige Überprüfung durch den Antragsteller notwendig
- Vermeidung jeglicher Beschädigungen an Verkehrsflächen sowie einer Verankerung im Boden
- Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht beeinträchtigt werden
- Bei der Gestaltung (Form/Farbe) der Plakate darf es zu keinen Verwechslungen mit amtlichen Verkehrszeichen kommen.
- Keine Beleuchtung der Plakate
- Für entstehende Schäden, welche von Plakaten oder deren Anbringungsmaterial verursacht werden bzw. hiermit in Zusammenhang stehen, haftet der Antragsteller – dies gilt auch für Schäden Dritter



Bild: Adobe Stock

Die Anbringung von Plakattafeln an den Lichtmasten der Straßenlaternen an der Hauptstraße sowie dem Plärrer ist NUR mit einer speziellen Moosgummischnur gestattet! Die Gemeinde Schwarzenbruck behält sich bei Nichteinhaltung bzw. Beschädigungen vor, eine entsprechende Schadensersatzforderung zu stellen.

Freizuhaltende Lichtraumprofile:

Höhe über Fahrbahn:	4,50 m
Höhe über Geh- und Radweg:	2,50 m
Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante:	0,50 m



Die Genehmigung der Gemeinde Schwarzenbruck bezieht sich ausschließlich auf den bebauten Innerortsbereich. Für Werbung außerhalb von Ortschaften bzw. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, kann keine Genehmigung durch die Gemeinde Schwarzenbruck erteilt werden – generell ist hier von Plakatierungen abzusehen.

Das Formular zur Beantragung der Genehmigung für Wahlplakate finden Sie hier:



DOWNLOAD